

***Kurzfassung der Beiträge  
zum Jahresbericht 2003  
des Sächsischen Rechnungshofs***

**Sperrfrist: frei am Donnerstag, dem 09.10.2003, 11:00 Uhr**

- Beitrag Nr. 1    Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2001**
- Beitrag Nr. 2    Haushaltswirtschaft des Freistaates**
- Beitrag Nr. 3    Nachweis des Staatsvermögens und der Staatsschulden**
- Beitrag Nr. 4    Sondervermögen Grundstock**

**Der Haushalt des Freistaates Sachsen schloss im vom SRH geprüften Haushaltsjahr 2001 ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben bei 15,6 Mrd. €. Die Kreditaufnahme belief sich auf 208,4 Mrd. €. Trotz erheblicher Einnahmerisiken konnte die Neuverschuldung weiter verringert werden.**

**Die aktuellen Steuerschätzungen und Wirtschaftswachstumsprognosen sagen extreme Einnahmeausfälle für den Freistaat Sachsen auch in den nächsten Jahren voraus. Der SRH fordert angesichts der prekären Haushaltslage und der bevorstehenden Verschärfung durch die Rückführung der Solidarpaktmittel in den nächsten Jahren tief greifende strukturelle Veränderungen und ein Umdenken in der bisherigen Förderpraxis.**

**Das ursprüngliche Ziel des SMF, die Nettokreditaufnahme bis 2006 gegen Null zu fahren, wird nicht erreicht werden.**

**Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Vermögensnachweis nicht vollständig und sein Informationsgehalt, insbesondere wegen der fehlenden Bewertung des Vermögens, gering ist. Er fordert das Finanzministerium auf, zügig die Voraussetzungen für eine Bewertung des Vermögens und die Aufstellung einer vollständigen Vermögensrechnung zu schaffen.**

**Der Bestand an liquiden Mitteln des Sondervermögens Grundstock erhöhte sich im Haushaltsjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um 10,8 Mio. € und beträgt nunmehr 272,4 Mio. €. Mittelfristig lässt sich ein deutliches Absinken des Bestandes prognostizieren, da erhebliche Ausgaben für Erwerbe von Unternehmensanteilen und die Wahrnehmung von Kaufoptionen für Investorenmodelle geplant sind.**

Die Prüfer des Rechnungshofs bescheinigen der Sächsischen Staatsregierung für das Haushaltsjahr 2001 eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der SRH betont allerdings, dass künftig nicht mehr mit so stabilen Haushaltslagen wie der des Jahres 2001 gerechnet werden darf.

### **Entwicklung der staatlichen Finanzen**

Als Folge der Steuereinbrüche und der ab 2005 beginnenden schrittweisen Rückführung der Solidarpaktmittel muss der Freistaat entweder eine längerfristige Erhöhung der Nettokreditaufnahme zu Lasten künftiger Generationen in Kauf nehmen oder seine Ausgaben drastisch senken. Der SRH fordert eine Überprüfung der Organisationsstrukturen des Freistaates und

die strikte Umsetzung der Personalabbaukonzeption. Insbesondere muss geprüft werden, ob sich der Freistaat weiterhin die sehr hohe Investitionsquote leisten kann. Der SRH stellt auch die bisherige Praxis der vollen Ausschöpfung von kofinanzierten Bund- oder EU-Fördermitteln in Frage. Die gemeinschaftsfinanzierten Projekte sollten hinsichtlich ihrer unbedingten Notwendigkeit und Finanzierbarkeit auf den Prüfstand.

### **Reduzierung des Handlungsrahmens für eigene Landesprogramme**

Der Handlungsrahmen zur Dotierung von Landesprogrammen sank von 13,4 % in 2000 auf 8,6 % im geprüften Haushaltsjahr 2001. Im Haushaltsjahr 2002 sind es nach vorläufigen Ergebnissen nur noch 7,8 %. Die aktuelle Finanzsituation wird diesen Spielraum weiter schrumpfen lassen. Wenn der Freistaat Sachsen weiterhin eigene Landesprogramme finanzieren will, so führt kein Weg an einem strikten Personalabbau zur Senkung der Personalausgaben vorbei.

### **Personalausgaben**

Der bisher erfolgte Personalabbau konnte den Anstieg der Personalausgaben nicht aufhalten. Die bisherige Zielstellung eines Personalabbaus auf 96.000 Planstellen im Haushaltsjahr 2003 wurde um 2.166 Planstellen verfehlt. Bis 2008 sind nur noch 88.500 Personalstellen im Vollzeitbereich vorgesehen. Dies entspricht einem Abbau von fast 10.000 Planstellen in den nächsten fünf Jahren.

### **Gestiegene Nettokreditaufnahme**

Die Nettokreditaufnahme steigt ab 2002 erstmals seit 1993 wieder an. Grund dafür sind die weggebrochenen Steuereinnahmen und damit verbunden auch geringere Einnahmen aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich. Die aktuellen Steuerschätzungen lassen noch keine Erholung der Steuereinnahmen und auch keinen Anstieg des Wirtschaftswachstums erkennen. Deshalb wird auch die vom SMF ursprünglich kurzfristig geplante Erhöhung der Nettokreditaufnahme weiter bestehen bleiben müssen.

### **Zinsausgaben**

Die Zinsausgaben des Freistaates sind trotz der bis 2001 stetig gesunkenen Neuverschuldung auch in dem geprüften Haushaltsjahr 2001 wieder angestiegen. Folgen der erhöhten Nettokreditaufnahme werden weiter wachsende Zinsbelastungen sein, welche wiederum den Handlungsspielraum im Bereich frei verfügbarer Mittel z. B. für Landesprogramme einengen. Der SRH sieht vor dem Hintergrund steigender Zinsbelastung die Initiative zur Erprobung des Einsatzes von Zinsderivaten durch das SMF positiv.

## **Vermögensnachweis**

Die Sächsische Verfassung und die Sächsische Haushaltsordnung verlangen vom Staatsminister der Finanzen eine jährliche Rechnungslegung über die Veränderung des Vermögens und der Schulden des Freistaates. Bis spätestens 31.12.2006 sollen die Voraussetzungen für eine lückenlose Bewertung des Vermögens und die Aufstellung einer Vermögensrechnung geschaffen werden. Bis dahin ist ein einfacher Vermögensnachweis zugelassen.

Die Rechnungsprüfer haben festgestellt, dass dieser gegenwärtige einfache Vermögensnachweis nicht vollständig ist, weil Vermögensgegenstände wie technische Ausrüstungen und Kunstgegenstände nicht enthalten sind. Zudem ist der Informationsgehalt des gegenwärtigen Nachweises, insbesondere wegen der fehlenden Bewertung des Grundvermögens gering.

Die Prüfer warten mit einigen Hinweisen zur Vervollständigung und Erhöhung der Aussagekraft des Nachweises auf.

## **Sondervermögen Grundstock**

Der Bestand des Sondervermögens Grundstock hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und im Jahr 2001 mit 272,4 Mio. € den höchsten liquiden Bestand seit 1991 erreicht. Dies resultiert vor allem aus Zuführungen von Geldern aus dem Staatshaushalt und einer positiven Grundstücksbilanz (Verkaufserlöse übersteigen Kaufpreise).

Ab dem Jahr 2003 wird allerdings mit einem deutlichen Absinken der liquiden „Reserven“ gerechnet, da Erhöhungen von Anteilen des Freistaates an Unternehmen und die Ausübung von vertraglichen Kaufoptionen aus sog. Investorenmodellen geplant sind. Im weiteren Zeitablauf sind finanzielle Engpässe bei der Finanzierung von Sachwerten nicht auszuschließen.

Die Rechnungsprüfer haben als Ergebnis der Prüfung u. a. die „Treffsicherheit“ der Grundstockplanung angemahnt. Insbesondere enthielt die Planung u. a. „Nullansätze“, bei denen sich im Jahresverlauf Einnahmen im Millionenbereich ergaben.

## **Beitrag Nr. 5: Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle**

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) richtete zwischen 1997 und 2002 dreizehn Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle (SAEK) in acht sächsischen Städten ein und stellt die finanziellen Mittel für deren Betrieb bereit. Mit ihren SAEK-Aktivitäten verfolgt die SLM medienpädagogische sowie aus- und fortbildende Zwecke. Die SAEK bieten jedermann die Möglichkeit, zu geringen Kosten oder unentgeltlich an den Kursen teilzunehmen, außerdem Rundfunkbeiträge für Hörfunk und Fernsehen zu erstellen und zu senden.

Unter den Betreibern nimmt ein privates Unternehmen eine beherrschende Rolle ein. Es betreut acht der dreizehn SAEK-Projekte. Die übrigen fünf SAEK werden von fünf verschiedenen Institutionen betrieben. Diese Konzentration der Aktivitäten auf einen Betreiber führt zu einer ungerechtfertigten Subventionierung eines Unternehmens mit Mitteln aus dem Rundfunkgebührenaufkommen.

Die Überführung der SAEK-Aktivitäten von der SLM auf eine von ihr gegründete Gesellschaft, die SAEK-Förderwerk für Rundfunk und neue Medien gGmbH, zum 01.03.2002 war wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Die SLM informierte die Staatskanzlei, die die Gesellschaftsgründung genehmigte, nur unvollständig über die Ausgaben für die Auslagerung ihrer Aktivitäten. Durch die Aufnahme privater Rundfunkveranstalter als Gesellschafter der SAEK-Förderwerk für Rundfunk und neue Medien gGmbH begab sich die SLM in Abhängigkeit zu Anbietern, die sie in ihrer Hauptfunktion beaufsichtigt und kontrolliert.

### **Beitrag Nr. 6: Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bautzen und Görlitz**

Der SRH hat in Ergänzung zu seinem Beitrag Nr. 8 im Jahresbericht 2002 seine Prüfung im Bereich der Städtebauförderung in den Städten Bautzen und Görlitz fortgesetzt und hierzu eine baufachliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfer stellten fest, dass:

- mangelnde Koordination der Zuwendungsgeber bei der Vielzahl der angetroffenen Förderprogramme wie Städtebauförderung, Denkmalförderung, DSD Altstadtstiftung in Görlitz und Sakralförderung in Bautzen zu zum Teil unzulässigen Mehrfachförderungen führte.
- die vorläufige Neuberechnung des Kostenerstattungsbetrages aufgrund der Prüfungsfeststellungen zum Teil bei den Baumaßnahmen Minderkosten gegenüber den abgeschlossenen Vereinbarungen ergab. Sie betragen in Görlitz bei der Rosenstraße 8 rd. 92,4 T€ und beim Untermarkt 24 rd. 264,5 T€.
- bei der Stadtbibliothek in Bautzen die Kosten für die Ausstattung und Möblierung in Höhe von rd. 484,0 T€ nicht zuwendungsfähig waren. Entsprechende Planungskosten hierfür sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- beim Stallgebäude der Hohengasse 16 in Bautzen, bei dem nur Sicherungsmaßnahmen förderfähig waren, der Komplettabbruch des Daches und der Neubau des Daches in der Schlussabrechnung als „Sicherungsmaßnahme“ gefördert wurde. Der für den Dachgeschossausbau vereinbarte 10 %-Abschlag beim zuwendungsfähigen Aufwand hätte bei allen Gewerken für den Neubau des Daches vorgenommen werden müssen.
- die beim Untermarkt 22 in Görlitz durchgeführte Kostenerstattungsbetragsberechnung, die bei einer gewerblichen Nutzung von über 50 % durchzuführen ist, ergab, dass die Außen-sanierung nicht zuwendungsfähig war.

- bei der Baumaßnahme Untermarkt 23 in Görlitz Architektenleistungen in voller Höhe beauftragt und mit rd. 102,2 T€ abgerechnet wurden. Parallel dazu wurde ein weiterer freiberuflich Tätiger mit Architektenleistungen in Höhe von rd. 23,6 T€ beauftragt. Es erfolgte keine Kürzung des Honorars, obwohl Architektenleistungen nur einmal zuwendungsfähig sind.

## **Beitrag Nr. 7: Sächsische Archivverwaltung**

### **Bestand und Neuzugang an Archivgut müssen deutlich reduziert und die Art der Archivierung modernisiert werden:**

Der Bestand an Archivgut in Sachsens Archiven steigt dramatisch an. Er hat sich von rd. 48 Regalkilometern Akten (1990) auf rd. 85 Regalkilometer (2000) erhöht. Bis zum Jahr 2020 erwartet das SMI einen Aktenbestand von rd. 185 Regalkilometern (+285 % gegenüber 1990).

Dabei sind die vorhandenen Bestände der Archive überwiegend nur sehr eingeschränkt und nur mit hohem personellen Aufwand nutzbar. Die Erschließungsrückstände betragen nach Berechnungen des SMI bezogen auf den Archivbestand 1999 rd. 171 Mann-Jahre.

Hinzu kommt, dass umfangreiche Teile der Bestände wegen erheblicher Schädigung nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden können. Auch wäre der Aufwand von hochgerechnet rd. 70 Mio. € für die flächendeckende Entsäuerung von rd. 44 Regalkilometern an Unterlagen aus den Beständen der DDR (davon rd. 23 Regalkilometer an sog. DDR-Wirtschaftsarchivgut) wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn nach rd. 50 bis 70 Jahren die Maßnahme wiederholt werden muss, weil der Zerfallprozess des Papiers zwar verzögert, aber letztlich nicht gestoppt werden kann.

Geschieht nichts, werden die Erschließungsrückstände künftig weiter ansteigen, die Funktionsfähigkeit der Archivverwaltung wird entsprechend ständig sinken oder ihre laufenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) in unvermeidbare Höhen steigen. Der SRH hat gefordert, die Bestände deutlich zu reduzieren, die Archivierungswürdigkeit vorhandener Bestände kritisch zu prüfen und Unterlagen, denen kein bleibender Wert im Sinne des Archivgesetzes mehr zukommt, zu vernichten. Archivgut sollte grundsätzlich verfilmt oder digital gespeichert und nur noch in Ausnahmefällen stofflich aufbewahrt werden.

Ebenso muss der Neuzugang an Archivgut deutlich reduziert werden, indem die abgebenden Behörden nach von der Archivverwaltung vorgegebenen Kriterien nicht archivierungswürdiges Aktengut aussondern und das archivwürdige Aktengut grundsätzlich nur elektronisch übergeben. Durch unmittelbaren Zugriff auf ausgewähltes Archivgut in digitalisierter Form könnten sich nicht nur intern in der Landesverwaltung Synergieeffekte in der Bearbeitung

ergeben, sondern auch extern Informationen über das Internet gegen Gebühr an Benutzer abgegeben werden.

**Das geltende Archivkonzept ist mittelfristig unfinanzierbar, unwirtschaftlich:**

Der für die Bestandserhaltung erforderliche Personal-Mehrbedarf - mittelfristig sind hierfür 22 Stellen vorgesehen - beträgt nach dem Gutachten einer Consultingfirma sogar mehr als 70 Stellen jährlich in den nächsten 20 Jahren. Ein derartiger Personalzuwachs würde im Ländervergleich zur Überausstattung führen und dem notwendigen Personalabbau in allen Bereichen der Staatsverwaltung diametral zuwiderlaufen. Mehrstellen wären zudem vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage des Freistaates nicht zu finanzieren.

**Das Bauprogramm der Archivverwaltung ist zu stoppen und grundlegend zu überarbeiten:**

Im März 2002 stellte das SMI die neue und ergänzte Archivkonzeption des Freistaates Sachsen vor. Kern des Bestandserhaltungskonzeptes sind Investitionen von rd. 60 Mio. € für umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Dresden, Freiberg und Schloss Hubertusburg.

Das geplante Bauprogramm kann bei Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des SRH auf schätzungsweise weniger als ein Drittel reduziert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Nutzung alternativer Speichermedien geschaffen werden. Eine Notwendigkeit für Außenstellen besteht dann ebenfalls nicht.

**Die Entwicklung eines neuen Speicherkonzepts durch IT-Systeme ist zu forcieren:**

Notwendige Investitionen für die neue Speichertechnik könnten mit den im Bauprogramm eingesparten Mitteln finanziert werden.

**Das geltende Archivkonzept bedarf ebenso wie das Sächsische Archivgesetz dringend einer grundlegenden Überarbeitung und Kurskorrektur, die zügig in Angriff genommen werden sollten.**

Nach Auffassung des SMI sei das beschlossene Archivkonzept insgesamt mit der darin vorgesehenen Verwahrung des originalen Kulturgutes finanziell kalkulierbar, zeitlich überschaubar, flexibel und nachhaltig.

Wie aus der Stellungnahme des SMI hervorgeht, will die Archivverwaltung gewissermaßen als „letztes Mittel“ auf die Ersatzkonvertierung, also den Einsatz anderer Speichermedien zurückgreifen, wenn die Methoden konservativer Bestandserhaltung ausgeschöpft sind. Das aber ist mit Sicherheit die teuerste überhaupt in Frage kommende Variante und für den Freistaat nicht finanzierbar.

Der SRH hält an seinen Feststellungen und Folgerungen fest. Die derzeitige Archivkonzeption bietet keine Lösungen für die aufgrund der derzeitigen Rechtslage personal- und kostenintensive Archivierungsaufgabe, sondern verlagert Probleme wie Erschließungsrückstände, nachhaltige Bestandserhaltung und Nutzbarkeit des vorhandenen Archivgutes in die Zukunft.

### **Beitrag Nr. 8: Denkmalpflege und Denkmalschutz**

Das SMI rechnet nach Erfassung in einer „vorläufigen Liste“ mit 120.000 Denkmälern und weiteren 30.000 Bodendenkmälern, was im Vergleich mit anderen Bundesländern und im Verhältnis zur Fläche ein überaus hoher Bestand ist. Nur rd. 1 % der Baudenkmäler sind lt. dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) als „gefährdet, ortsbildprägend und von hoher Wertigkeit“ eingestuft. Ein weiterer Anteil des Bestandes wird auch noch eine erhebliche kulturgeschichtliche Bedeutung besitzen.

Im Rahmen der Überarbeitung der „vorläufigen Liste“ soll das SMI darauf hinwirken, dass insbesondere die Ausweisung von Kulturdenkmälern, die ihrer Art nach in großer Zahl erfasst sind (beispielsweise Gründerzeitbauten, Militärliegenschaften, Gebäude der Industrie- und Technikgeschichte) einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Der SRH hat zur Verringerung der Fallzahlen vorgeschlagen, die Unterschutzstellung künftig - wie in anderen Bundesländern - konstitutiv, d. h. nur durch Verwaltungsakt zuzulassen. Eine deutliche Fallzahlenreduktion ist geboten. Die vorläufige Liste ist entsprechend zu überarbeiten und deutlich zu straffen.

Dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz fehlt als übergeordnetes Kriterium das Erfordernis „aus vergangener Zeit“ und damit die historische Dimension, die nach Sinn und Zweck des Denkmalschutzes für jedes Denkmal zu fordern ist. Neben dem „öffentlichen Erhaltungsinteresse“ ist die historische Dimension als wesentlicher Aspekt der Denkmalfähigkeit verstärkt als Abwägungs- und Eingrenzungskriterium zu nutzen. Der Denkmalschutzbegriff sollte diesbezüglich konzentriert, eingegrenzt und ergänzt werden.

Die dreistufige Denkmalschutzverwaltung ist mit den zwei Landesoberbehörden LfD und Landesamt für Archäologie (LfA) als Fachbehörden ineffektiv und kostenintensiv. Außerdem sind die administrativen Verfahren aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und der hohen Verflechtungen unnötig personalintensiv und schwerfällig. Verwaltungsentscheidungen sollten möglichst in ausschließlicher Verantwortung der unteren Denkmalschutzbehörden liegen. Die Rolle der Regierungspräsidien sollte insofern auf Aufsichtsfunktionen (Widerspruchsbehörde) begrenzt werden. LfD und LfA sollten zu einer Fachbehörde im Geschäftsbereich des SMI zusammengeführt und die Möglichkeiten für einen korrespondierenden Stellenabbau geprüft werden. Die Denkmalschutzverwaltung sollte daher neu strukturiert und gestrafft werden.

Es gibt aus Sicht des SRH derzeit weder ein ausreichendes Konzept zur Unterschutzstellung noch eines zur Förderung von Kulturdenkmälern. Den Behörden fehlen hinreichende Kriterien



zur Beurteilung von Kulturdenkmalen unter Einbeziehung des „öffentlichen Erhaltungsinteresses“ und damit Voraussetzungen für eine Konzentration bei Unterschutzstellung und Förderung. Das SMI teilt die Schlussfolgerung des SRH nicht.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung ist Denkmalschutz Substanzschutz. Folglich sind die Demontage von Teilen eines Kulturdenkmals oder die Anfertigung einer Kopie eines ehemals existierenden Denkmals nicht förderfähig. Dies gilt insbesondere von Kopien noch existierender Denkmale - wie im Fall der exemplarisch vom SMI genannten Plastiken in Parkanlagen. Die Ausdehnung des Denkmalschutzes auf Kopien stünde im Übrigen der anzustrebenden Mengenreduzierung entgegen.

Die Ausreichung von Fördermitteln für nach dem Denkmalschutzgesetz nicht förderfähige Zwecke ist sofort einzustellen, die VwV-Denkmalförderung entsprechend zu überarbeiten.

### **Schlussbemerkung**

Der SRH begrüßt, dass sich das SMI dem Reformbedarf in der Denkmalschutzverwaltung stellen will, um insbesondere das Mengenproblem in den Griff zu bekommen. Dabei wird die vom SRH vorgeschlagene Straffung der Organisation der Denkmalschutzverwaltung im Rahmen einer anstehenden Novelle des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

Seine Kritik an Unschärfen im Denkmalschutzbegriff hält der SRH aufrecht. Bis zu einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes ist eine ergänzende Regelung zum öffentlichen Erhaltungsinteresse geboten. Unterhalb der aus öffentlichem Interesse gebotenen Erhaltung (Erheblichkeitsschwelle) begrenzt die Sozialbindung des Eigentums zwar die Befugnis des Eigentümers, denkmalpflegerische Aspekte zu vernachlässigen; zugleich ergibt sich hieraus aber das Maß dessen, was ihm ohne staatliche Entschädigung abverlangt werden kann. Der Freistaat kann nicht für alle Denkmale aufkommen, dies sollte klar zum Ausdruck gelangen.

### **Beitrag Nr. 9: Zuschüsse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die SL Südraum Leipzig GmbH**

#### **Die institutionelle Förderung der SL Südraum Leipzig GmbH (SLG) mit Mitteln des Freistaates Sachsen in Höhe von rd. 5,11 Mio. € hat sich als wirkungslos erwiesen.**

Projektentwicklung und -management führte die SLG ohne nachvollziehbar festgelegte Zielstellungen und dazu erstellte belastbare Kosten-Nutzen-Untersuchungen durch.

Obwohl die endgültigen Erwerber der Flächen des sog. „993-ha-Loses“ schon feststanden, erwarb die SLG die Flächen als Zwischenerwerberin zunächst mit rd. 1,38 Mio. € aus Mitteln der institutionellen Förderung und veräußerte sie anschließend zum Teil mit Verlust weiter, u. a. auch an den Freistaat selbst. Für den Freistaat war der finanzielle Aufwand mit 920 T€

dadurch insgesamt höher, als er bei einem Direkterwerb der Flächen zum von der SLG ursprünglich gezahlten Preis von 660 T€ gewesen wäre.

In das Projekt „Hainer See“ investierte die SLG bis Anfang 2002 mehr als 660 T€ sog. Vorlaufkosten, ohne überhaupt über einen finanzstarken Investor zur Realisierung des rd. 38 Mio. € teuren Baus der dort als Hauptattraktion vorgesehenen Unterwasserwelten zu verfügen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrates hat sie für die Vermarktung der Flächen eine Tochtergesellschaft gegründet.

Das von der SLG betriebene Projekt „Vernetzte Region“ erfordert nicht nur Anfangsinvestitionen von rd. 8 Mio. € für die Ausstattung der Schulen im Südraum, sondern ist mit erheblichen Folgekosten von rd. 157 T€ jährlich verbunden, die zukünftig noch steigen werden, weil Internetzugang und Anwendersoftware nur für den Förderzeitraum kostenfrei zur Verfügung stehen. Die - mit dem Ziel der Kostensenkung für die öffentliche Hand - angestrebte Beteiligung von 25.000 Privathaushalten erscheint unwahrscheinlich, nachdem für die Nutzung nach früheren Berechnungen je Haushalt noch deutlich mehr als 100 € monatlich zu entrichten sein werden. Insgesamt scheint das Projekt nicht hinreichend durchdacht.

Auch der Freistaat hat erkannt, dass die institutionelle Förderung nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte.

Erfolgreich kann regionale Entwicklung nur sein, wenn sie durch die Betroffenen in der Region getragen wird. Deshalb sollte der Freistaat allenfalls für förderwürdig erachtete Projekte unterstützen, die auch in finanzieller Verantwortung regionaler Akteure geführt werden.

Zwischenzeitlich ist der Landkreis Leipziger Land alleiniger Gesellschafter der SLG geworden, deren neuer Firmenname nunmehr „Will-GmbH“ lautet.

Das SMI will künftig geeignete Projekte fördern.

## **Beitrag Nr. 10: Integrierte Vorgangsbearbeitung der Landespolizei**

### **IVO - weitere Mittel erst nach messbaren Erfolgen**

Die Polizei des Freistaates Sachsen hat das komplexe AIV-Verfahren *Integrierte Vorgangsbearbeitung (IVO)* eingeführt. Bisher sind dafür mindestens 44,5 Mio. € aufgewendet worden. IVO unterstützt die Bearbeitung aller Arten polizeilicher Vorgänge - angefangen bei Straftaten, über Verkehrsunfälle bis hin zu Ordnungswidrigkeiten oder Tätigkeitsregistrierungen. Die Bearbeitung erfolgt durchgängig rechnergestützt. Etwa 10.000 Vollzugsbeamte nutzen regelmäßig das Verfahren.

Mit der Einführung von IVO hat sich, insbesondere in den Polizeirevieren, der zeitliche Aufwand für Erfassung und Bearbeitung von polizeilichen Vorgängen gegenüber der früheren Arbeitsweise zu Lasten der polizeilichen Präsenz vor Ort teilweise erhöht. Die Anforderungen an den Nutzer bei der Arbeit mit dem IVO-System sind oft noch zu komplex. Die Handhabbarkeit des Systems IVO muss verbessert werden.

Bagatellunfälle werden in IVO nahezu wie die schwereren Unfälle erfasst und bearbeitet. Der hohe Aufwand dafür ist nicht gerechtfertigt. Im Jahre 2001 wurden im Freistaat Sachsen 111.167 Bagatellunfälle registriert, sodass hier ein hohes Einsparungspotenzial vorhanden ist.

Der SRH hat die derzeit erkennbaren Aufwendungen für den Betrieb von IVO - einschließlich anteiliger Ersatzinvestitionen - für den Zeitraum 2005 bis 2008 ermittelt. Die laufenden Ausgaben werden danach durchschnittlich 25,8 Mio. € pro Jahr betragen. Angesichts des hohen Aufwandes für den Betrieb des Verfahrens IVO sollte das Bereitstellen weiterer Mittel vom Nachweis der Effektivität abhängig gemacht werden.

#### **Beitrag Nr. 11: Bearbeitung eines Antrags auf Investitionszulage**

##### **Lebensfremde Entscheidung des SMF**

Das SMF sah als übliches Handelsgeschäft an, den Erwerb von Maschinen im Wert von über 6 Mio. DM mit unbekanntem Vertragspartnern (Scheinfirmen) zu tätigen. Es störte sich auch nicht daran, dass die Maschinen ohne Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung gekauft und durch das Einschalten einer Scheinfirma auf Gewährleistungsansprüche für die neuen Maschinen verzichtet worden sein soll. Selbst dass Maschinen für mehrere Millionen beschafft und bezahlt werden, um sie anschließend verpackt stehen zu lassen, erregte keinen Argwohn. Die Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto auf den Bahamas und die Weiterleitung des Geldes an Unbekannt ließ es als ausreichendes Indiz für eine entgeltliche Anschaffung gelten. Schaden: 170 T€.

#### **Beitrag Nr. 12: Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer**

##### **Fehler bei der Kapitalertragsteuererhebung kosten rund eine halbe Mio. €**

Mangelnde Sorgfalt bei der Bearbeitung von Kapitalertragsteueranmeldungen führte im Jahre 2001 allein bei drei Finanzämtern zu einem Zins- und Steuerschaden von 280 T€. Begünstigt wurde diese Fehlentwicklung durch eine veraltete EDV-Unterstützung. Das SMF und die Oberfinanzdirektion Chemnitz haben ihre Fachaufsicht bei der Kapitalertragsteuer bislang vernachlässigt.

## **Beitrag Nr. 13: Bauabzugsteuer**

### **Bauabzugsteuer reformbedürftig**

Mit der Bauabzugsteuer sollten die Steuereinnahmen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit gesichert werden. Das Gesetz und die Vollzugspraxis verfehlen dieses Ziel weitgehend. Das Gesetz ist nachzubessern.

Eine Überwachung der steuerlichen Zuverlässigkeit und ein etwaiger notwendiger Widerruf der Freistellungsbescheinigung fanden weitgehend nicht statt. Die Zusammenarbeit innerhalb der Finanzämter war hierfür unzulänglich.

Der Einsatz moderner technischer Hilfsmittel zur Unterstützung der Bearbeitung und zur Verwaltungsvereinfachung war unterblieben. Ohne diese ist ein Erfolg versprechender Gesetzesvollzug nicht zu erwarten.

## **Beitrag Nr. 14: Organisation und Arbeitsweise der Bußgeld- und Strafsachenstellen**

### **Nachlässige Aufklärung und Verfolgung von Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten**

Die erheblichen Mängel bei der Bearbeitung der eingehenden Strafanzeigen verhindern eine ausreichende Präventionswirkung der Bußgeld- und Strafsachenstellen. Die Personalausstattung der Stellen war unzureichend. Zwischenzeitlich hat das SMF das Personal um über 25 % erhöht. Die Ermittlungen waren häufig nur unzureichend und insbesondere die Bußgeldtatbestände wurden weitgehend überhaupt nicht geprüft. Die Steuerehrlichkeit wird so nicht gefördert.

## **Beitrag Nr. 15 Vergütungen an Kirchen für die Erteilung des Religionsunterrichts**

Der Religionsunterricht wird an den Schulen auch durch kirchliche Lehrkräfte erteilt. Den Kirchen wurde dafür für das Jahr 2000 aufgrund eines Vertrages 5,7 Mio. € gezahlt.

Dem Freistaat Sachsen entstanden für das Schuljahr 2000/2001 Mehrausgaben in Höhe von rd. 2 Mio. € (rd. 4 Mio. DM). Der Grund ist; für kirchliche Lehrkräfte zahlte das SMK auch eine Vergütung an die Kirchen für Ferienzeiten sowie Projektstage, Schulsportfeste, Exkursionen, Klassenfahrten, Wandertage, Betriebspraktika und Prüfungszeiten, während der kein Religionsunterricht erteilt wurde. Das sieht der Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kirchen ausdrücklich nicht vor.

Religions- und Ethikunterricht wird gegenwärtig an Grundschulen, Förderschulen und beruflichen Gymnasien nicht flächendeckend erteilt. Ein Drittel der Schüler an Grundschulen und

über die Hälfte der Schüler an Förderschulen erhielten im Schuljahr 2000/2001 keinen Unterricht in Ethik oder Religion.

## **Beitrag Nr. 16 Aufbauorganisation und Personalstruktur der Regionalschulämter**

### **Regionalschulämter müssen mit weniger Personal auskommen**

Das SMK hatte 1999 die drei Oberschulämter, die 20 Staatlichen Schulämter und die Sächsischen Prüfungsämter zu fünf Regionalschulämtern zusammengefasst. Personaleinsparungen wurden nicht erreicht, obwohl seitdem im Freistaat Sachsen die Anzahl der Schulen von 2.432 auf 1.961 und die der Lehrkräfte um 1.737 verringert wurde. Der SRH hat bei 504 Vollkräften einen Personalmehreinsatz von etwa 160 Vollkräften errechnet.

Der SRH hat Organisation und Personalaufwand für die staatliche Schulaufsicht in Sachsen mit ausgewählten Bundesländern verglichen. Danach ist zum Beispiel der Personaleinsatz für die staatliche Schulaufsicht, bezogen auf die Anzahl der Schüler und Lehrkräfte, in Sachsen 1,9-mal höher als in Rheinland-Pfalz.

Das SMK hat zwischenzeitlich dem SRH mitgeteilt, dass es 139 Vollkräfte bis 2008 bei den Regionalschulämtern abbauen will. Die Verbesserung der staatlichen Schulaufsicht bei gleichzeitiger Erhöhung der Eigenständigkeit der Schulen sei ein wichtiges Anliegen.

### **Beitrag Nr. 17: Einzelgewerbliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Freistaat Sachsen erhielten von 1990 bis 2001 aus der genannten Gemeinschaftsaufgabe Fördermittel in Höhe von rd. 6,65 Mrd. €, die zur Hälfte vom Bund mitfinanziert wurden.

Seit 1991 hat die Sächsische Aufbaubank GmbH (SAB) den Auftrag, nach Festlegungen des Wirtschaftsministeriums diese Zuschüsse „an den Mann zu bringen“. Dazu bediente sich die SAB der Hausbanken. Diese haben in den geprüften Fällen nahezu immer Bearbeitungsgebühren zwischen 0,5 bis 0,75 % des staatlichen Investitionszuschusses von den Unternehmen erhoben. Die Fördermittel wurden daher nicht in voller Höhe für die Förderzwecke eingesetzt.

Nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz dürfen bei der Vergabe von Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger keine Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Auf die Problematik der Bearbeitungsgebühren hatte der SRH bereits in seinem Jahresbericht 1993 hingewiesen. Das SMWA hatte seinerzeit zugesagt, dass die Erhebung von Bearbeitungsentgelten zwischenzeitlich korrigiert worden sei und Bearbeitungsentgelte künftig aus dem Staatshaushalt bezahlt würden.

Bei rd. 17.350 Fördervorhaben entspräche dies einem Gebührenvolumen von rd. 33 Mio. €, die entweder bei der Zuschussauszahlung an die Unternehmen einbehalten oder mit denen die Unternehmen unzulässig belastet wurden.

Der SRH hat erneut den unverzüglichen und ersatzlosen Verzicht der Erhebung von Bearbeitungsgebühren angemahnt und die SAB aufgefordert, alle Verträge der Hausbanken mit den geförderten Unternehmen auf die Erhebung von Bearbeitungsentgelten hin zu prüfen, deren Höhe festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass den Unternehmen die vorenthaltenen Zuwendungsbeträge soweit möglich nachgezahlt werden.

### **Beitrag Nr. 18: Rennstrecke „Am Sachsenring“**

Seit 1993 wurden an der Rennstrecke „Am Sachsenring“ Umbaumaßnahmen durchgeführt, maßgeblich waren dabei die Baumaßnahmen 1999 bis 2001. Die Prüfung dieser Zuwendungsbaumaßnahme „Planung, Ausbau und Erweiterung des Sachsenringes - BA 1 und 2“ ergab folgende Feststellungen:

- Für die umfangreichen Baumaßnahmen bis 2001 wurden rd. 45 Mio. € investiert, woran sich der Freistaat mit rd. 31,5 Mio. € beteiligte ohne dass ein Gesamtkonzept mit Festlegungen zum Umfang der Bauleistungen und Kosten vorlag.
- Aufgrund des fehlenden Konzeptes wurden Baumaßnahmen, die zuvor vom Freistaat gefördert waren, zum Teil zurückgebaut. Fehlinvestitionen von mindestens 3,7 Mio. € waren die Folge.
- Für die Erreichung der Zulassung als Motorrad-Grand-Prix-Rennstrecke waren ab 1999 erhebliche Baumaßnahmen notwendig. Der Freistaat erklärte sich bereit, diese in Höhe von 11,04 Mio. € zu unterstützen. Die Förderung des Freistaates erfolgte mit nahezu 100 % und verstößt damit gegen maßgebliche Förderbestimmungen. Die häufige Änderung der zur Fördermaßnahme gehörenden Projektteile und die fehlende Kostendeckelung haben im Verlauf der Baumaßnahme (1. und 2. BA) zur Verdoppelung der Baukosten geführt, worauf sich auch die Zuwendungen des Freistaates auf rd. 20 Mio. € erhöhten.
- Durch Fehler bei der Bewertung der Angebote der Tiefbauleistungen erhielt ein Tiefbauunternehmen für alle Bauabschnitte den Zuschlag, obwohl es nicht die „günstigsten“ Angebote abgegeben hatte. Nachteile zu Lasten des Freistaates sind nicht auszuschließen. Das Regierungspräsidium ist aufgefordert, bei der Verwendungsnachweisprüfung die diesbezüglichen Feststellungen des SRH zu berücksichtigen.
- Der Landkreis Chemnitzer Land muss sich künftig engagieren und dieses regional bedeutsame Projekt in kommunaler Trägerschaft wirtschaftlich eigenständig steuern.

### **Beitrag Nr. 19 Biotechnologisch-Biomedizinisches Zentrum Leipzig**

Die Sächsische Staatsregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 11.07.2000 ein Programm zum Ausbau der Bio- und Gentechnologie im Freistaat Sachsen beschlossen. Dazu gehört die Errichtung des Biotechnologisch-Biomedizinischen Zentrums (BBZ) Leipzig. Das Konzept für die geplanten Bioinnovationszentren weist einen wissenschaftlichen Teil mit 2.500 m<sup>2</sup> NF sowie einen Teil mit 7.500 m<sup>2</sup> NF für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus. Für diesen Raumbedarf wurden Gesamtbaukosten (GBK) von 53,7 Mio. € festgesetzt.

Wir stellten fest:

- Das SMWA setzte weder das Regierungspräsidium Leipzig als Bewilligungsbehörde noch den Zuwendungsempfänger über die vom Kabinett beschlossenen Flächen- und Kostenvorgaben in Kenntnis. Das BBZ Leipzig wurde in der Folge mit einer Nutzfläche (NF) des Gesamtkomplexes von 16.802,01 m<sup>2</sup> gebaut. Das waren rd. 70 % über der Flächenvorgabe von 10.000 m<sup>2</sup>.
- Für den Neubau des BBZ Leipzig wurde unzutreffenderweise auch für den gewerblichen Teil ein flächenbezogener Kostenrichtwert von 5.368,6 €/m<sup>2</sup> NF vorgegeben. Für die Baumaßnahme wurden damit überhöhte GBK in Ansatz gebracht, die für die Durchführung der Maßnahme finanzielle Spielräume für Standarderhöhungen (hier Flächenerweiterungen) schufen.
- Bei Einhaltung der vorgegebenen Nutzfläche (7.500 m<sup>2</sup> NF) hätten sich mit den beantragten und bewilligten flächenbezogenen Kosten förderfähige Ausgaben für den gewerblichen Teil von rd. 12,63 Mio. € einsparen lassen. Daraus hätte sich eine um rd. 8,95 Mio. € geringere Zuwendung und eine Einsparung der Eigenmittel der Stadt Leipzig von rd. 5,1 Mio. € ergeben.

#### **Das BBZ Leipzig ist zu groß und folglich zu teuer gebaut worden.**

- Trotz Zusage des SMWA und des SMF, im Erlasswege sicherzustellen, dass Bewilligungen für Zuwendungsbaumaßnahmen nicht ohne vorherige (bau)technische Prüfung und Stellungnahme der zuständigen technischen Behörde ergehen, wurde dieser Zuwendungsbescheid wiederum ohne vorherige baufachliche Stellungnahme erteilt.

**Die vom SRH festgestellten strukturellen Mängel der GA-Zuwendungsbauförderung, welche mehrfach Inhalt der Jahresberichte waren, sind bisher nicht abgestellt worden.**

### **Beitrag Nr. 20 Bedarfs- und Investitionsplanung für stationäre Pflegeeinrichtungen**

Der Freistaat Sachsen ist verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur sowie für die Bedarfsplanung. Die Einzelheiten der Planung und der Förderung von stationären Pflegeeinrichtungen

sind im Sächsischen Pflegegesetz (SächsPflegeG) geregelt. Seit 1995 entstanden Ausgaben von rd. 1 Mrd. € in dem zum 31.12.2002 ausgelaufenen Programm für die Förderung von stationären Pflegeeinrichtungen.

Das SMS hat keinen Rahmenplan aufgestellt, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es fehlen Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur Pflegebedürftigkeit der Gesamtbevölkerung sowie zu bestimmten Altersgruppen. Der Rahmenplan nach dem SächsPflegeG ist die Grundlage einer ausgewogenen, pflegerischen Versorgungsstruktur. Mit Hilfe des Rahmenplanes sollen pflegerische Versorgungsunterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten ausgeglichen werden.

Die Pflegeeinrichtungsplanung der Landkreise und Kreisfreien Städte ist mangelhaft. Nahezu sämtliche Landkreise und Kreisfreien Städte haben keine Übersicht über die tatsächliche Anzahl der Pflegeplätze. Die Pflegeeinrichtungspläne der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen fast ausschließlich aus Altenhilfeplänen. Pflegebedürftige unter 65 Jahren - das sind 20 % aller Pflegebedürftigen - wurden bei der Planung nicht berücksichtigt. Der SRH empfiehlt, alle Pflegebedürftigen sämtlicher Bevölkerungsgruppen sowie alle geförderten und nicht geförderten Pflegeplätze einzubeziehen, auch um Überkapazitäten und Kapazitätsengpässe feststellen zu können.

#### **Beitrag Nr. 21 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)**

Das SMS förderte ambulante Pflegedienste in Höhe von rd. 10 Mio. €. Das SMS hatte jedoch keine hinreichenden Kenntnisse über die Höhe des Zuwendungsbedarfs und keinen Überblick über die Versorgungsstruktur im ambulanten Pflegebereich. Vor allem ist dem SMS nicht bekannt, wie viele Pflegedienste bestehen und wie viele Pflegedienste notwendig wären, um eine ausreichende pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Dennoch wurde die Förderung vom 01.01.2001 an eingestellt, ohne dass geprüft worden war, ob der Aufbau einer ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur im ambulanten Bereich erreicht worden war.

Allein im Haushaltsjahr 2000 wurden Zuwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. € auf Verwahrkonten gezahlt, bevor sie an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurden. Die Zuwendungen wurden entgegen haushaltsrechtlicher Bestimmungen auf Verwahrkonten verwaltet, die bei der Landeskasse für jeden Zuwendungsempfänger eingerichtet wurden.

#### **Beitrag Nr. 22 Zuschüsse für „Arbeit statt Sozialhilfe“**

Das SMS fördert seit 1993 Maßnahmen für „Arbeit statt Sozialhilfe“ mit insgesamt 7,46 Mio. €. Zweck der Förderung ist, Sozialhilfeempfängern, die „aufgrund ihrer geringen beruflichen Qualifikation oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Probleme oder



mangelnder Unterkunft auf dem freien Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind, durch geeignete Qualifizierung die Eingliederung ins Erwerbsleben zu erleichtern“.

Die **Ausgaben von insgesamt 7,46 Mio. € waren der Höhe nach nicht notwendig**. Durch eine **Bündelung** der Ausgaben und Förderprogramme des SMS und des SMWA hätte eine höhere Effektivität der Förderung erreicht werden können, zumal aus dem Etat des SMWA erhebliche Mittel für gleichartige Maßnahmen zur Verfügung standen.

Das SMS hatte keine Förderkonzeption mit messbaren Kennzahlen entwickelt. Es liegen auch nach einer Förderung von knapp zehn Jahren keine Erkenntnisse vor, inwieweit Sozialhilfeempfänger durch die Förderung wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert wurden und inwieweit Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger durch die Förderung reduziert werden konnten.

### **Beitrag Nr. 23 Erstattung für die unentgeltliche Beförderung Behinderter**

Schwerbehinderte und Begleitpersonen werden unter bestimmten Voraussetzungen von Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs unentgeltlich befördert. Die durch die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr entstehenden Fahrgeldausfälle werden den Verkehrsbetrieben vom Sächsischen Landesamt für Familie und Soziales erstattet.

Die Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung Behinderter im Nahverkehr stiegen in den Jahren 1997 bis 2000 von 11,8 Mio. € (23,0 Mio. DM) auf 15,4 Mio. € (30,2 Mio. DM) u. a. wegen erhöhter Inanspruchnahme der Individualerstattung. Bei der Individualerstattung wird ein vom Unternehmen durch Verkehrszählung ermittelter Prozentsatz dem Erstattungsbetrag zugrunde gelegt. Diese Individualerstattung wurde zunehmend anstelle der Pauschalerstattung praktiziert, bei der die Fahrgeldausfälle nach einem vom SMS ermittelten Prozentsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet werden. Wie der SRH ermittelte, entstand allein für das Haushaltsjahr 2000 im Vergleich zur Pauschalerstattung ein Mehrbedarf von 7.200 T€ (14.000 TDM). Der SRH hat festgestellt, dass Anforderungen an die Durchführung der Verkehrszählung, auf deren Grundlage die Individualerstattung erfolgte, bisher nicht geregelt sind. Gleiches gilt für Anforderungen an Art und Umfang von Kontrollen zur Verkehrszählung. So führten eigene Beschäftigte wie Fahrer und Fahrscheinkontrolleure die Zählung durch. Ferner ermittelte der SRH für die Haushaltsjahre 1997 bis 1999 eine Überzahlung von insgesamt 329 T€, weil Einnahmen in die Berechnungsgrundlage einbezogen wurden, die nicht erstattungsfähig sind. Die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen der geprüften Antragsteller enthielten die Nachlösegebühr aus erhöhten Beförderungsentgelten und zum Teil Einnahmen aus sog. Kombitickets für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel z. B. bei Großveranstaltungen.

**Beitrag Nr. 24: Bundeswettbewerb im Leistungspflügen 2002**

**Das SMUL hat mit unangemessen hohem finanziellem und personellem Aufwand einen Bundeswettbewerb im Leistungspflügen organisiert und durchgeführt. Notwendigkeit, Kosten und Nutzen der Maßnahme wurden nicht untersucht.**

Im September 2002 fand in Obergruna, Sachsen, der 28. Bundeswettbewerb im Leistungspflügen statt. Umrahmt wurde der Wettbewerb von einem umfangreichen Programm. Ein Herbstmarkt und eine Fachausstellung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft wurden beispielsweise als Teile des vom Bund geforderten Rahmenprogramms zum Bundesentscheid durchgeführt. Ausrichter der Veranstaltung war der Freistaat Sachsen. Für die Organisation und Durchführung hatte sich das SMUL beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) beworben.

Wettbewerbe dieser Art übernehmen im Allgemeinen Verbände, berufsständische Vereine oder ähnliche Einrichtungen. Dies ist grundsätzlich auch im Bereich des SMUL so. Es ist nicht erkennbar, warum die Landwirtschaftsverwaltung den Pflügewettbewerb selbst organisiert und durchgeführt hat. Dies widerspricht auch den Bestrebungen der Staatsregierung, staatliches Handeln auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Der SRH hat beanstandet, dass das SMUL die Entscheidung zur Bewerbung und später zur Ausrichtung des Bundeswettbewerbs getroffen hat, ohne die Notwendigkeit, Nutzen und Kosten für den Freistaat Sachsen und sowie Alternativen ausreichend geprüft zu haben.

Die Sachausgaben zur Finanzierung der Veranstaltung belaufen sich auf rd. 110 T€, mit einem Anteil des Freistaates Sachsen von rd. 58 T€. Der SRH bemängelt, dass von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel sowie sonstige Einnahmemöglichkeiten zu Finanzierung nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurden. So machte das SMUL nicht alle Ausgaben gegenüber dem BMVEL geltend, obwohl dieses erklärte, die anfallenden Ausgaben zu bezahlen. Vielmehr setzte das SMUL zusätzlich Landesmittel ein. Beim Herbstmarkt wurde auf die Erhebung von Einnahmen in Form von Eigenbeteiligungen für Platz- oder Standbaukosten sowie Abfallentsorgung von über 50 Marktständen, Ausstellern und Versorgern verzichtet.

Ungeachtet des bereits hohen Sachaufwandes sind dem Freistaat Sachsen noch wesentlich höhere Kosten durch Einsatz seines Personals entstanden. Die beteiligten Behörden des Freistaates setzten für die Organisation des Bundeswettbewerbs in erheblichem Ausmaß vorhandenes Personal ein. Im Regierungspräsidium Chemnitz wurde sogar eine Projektstelle für sechs Monate zusätzlich eingerichtet. Zumindest 46 Bedienstete des Freistaates Sachsen waren mit einem Arbeitszeitaufwand von rd. 576 Arbeitstagen mit der Durchführung des Bundesentscheids beschäftigt, die den Freistaat Sachsen rd. 184 T€ kosteten.

Mindestens 242 T€ kostete den Freistaat Sachsen die Vorbereitung und Durchführung des Bundeswettbewerbs im Leistungspflügen insgesamt. Dieser erhebliche finanzielle und personelle Aufwand für die Ausrichtung eines viertägigen Bundeswettbewerbs ist unangemessen hoch. Der Einsatz von vorhandenem Personal in diesem Zeitumfang für einen Bundeswettbewerb lässt zudem darauf schließen, dass offensichtlich freie Personalkapazitäten in der Landwirtschaftsverwaltung bestehen.

### **Beitrag Nr. 25: Kantinenbetrieb**

#### **Kantinen arbeiten mit Verlusten**

In nachgeordneten Behörden des SMUL werden sieben Kantinen zur Versorgung von Schülern der Waldschulheime, Studenten, Lehrgangsteilnehmern, aber auch der vor Ort tätigen Mitarbeiter betrieben. In einem Fall dient eine Kantine auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung.

Unter Berücksichtigung der Ausgaben der Kantinen für Personal, Instandhaltung sowie Wareneinsatz, jedoch ohne Ausgaben für Energie und Verwaltung, decken die Einnahmen der Kantinen die Ausgaben nur zu 37 %. Bei einem durchschnittlichen Fehlbetrag je gefertigte Essenportion in Höhe von fast 4 € ist ein Zuschuss von rd. 490 T€ jährlich aus dem Staatshaushalt für die sieben Kantinen erforderlich.

Der SRH hat dringend Veränderungen erbeten.

### **Beitrag Nr. 26: Personalausgaben der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft**

Durch Fehler der Personalverwaltungen für die Ämter für Ländliche Neuordnung und die Ämter für Landwirtschaft ist ein Schaden von mindestens 130 T€ entstanden. Personalausgaben für Angestellte in Höhe von mindestens 2 Mio. € sind derzeit nicht nach dem Tarifrecht ordnungsgemäß belegt. So begründen in großem Umfang die Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen die derzeitige Eingruppierung bzw. Vergütungszahlung nicht. Darin steckt ein Potenzial zur Senkung der Personalausgaben.

Die Personalstellen haben die korrekte Bezahlung der Beschäftigten sicherzustellen. Fehlzah- lungen zum Nachteil des Staatshaushaltes können nicht hingenommen werden.

### **Beitrag Nr. 27 Baumaßnahmen an Abwasseranlagen**

Die baufachliche Prüfung von vier Baumaßnahmen an Abwasseranlagen (insbesondere Sammlerbauten) mit Zuwendungen in Höhe von rd. 5,57 Mio. € ergab, dass:

- bei keiner Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung auf der Grundlage aktueller Ausbaukonzepte nachgewiesen war, die bautechnischen Lösungen basierten zum Teil auf überhöhten Bedarfswerten;
- die Staatlichen Umweltfachämter als fachlich zuständige technische Verwaltung nur unzureichend beteiligt wurde, finanzielle Nachteile für den Freistaat sind nicht auszuschließen;
- für die Maßnahmen in Nerchau, Pegau und Fraureuth die Zuwendungsgeber ohne ausreichende Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn hätten erteilen dürfen, die Gewährung der Zuwendung in Nerchau erfolgte zudem zu Unrecht, da die Maßnahme bereits begonnen war;
- es bei den vier Maßnahmen zu Verstößen gegen die VOB kam, wodurch z. B. bei der Auftragsvergabe Leistungen über rd. 1 Mio. € dem öffentlichen Wettbewerb entzogen bzw. Rechnungen über rd. 1,4 Mio. € ohne Aufmaß eingereicht und von den Zuwendungsempfängern bezahlt wurden. Beim Vorhaben Nerchau kam es zu einer Überzahlung von rd. 62 T€, weil Rabatte und Skonti nicht in Anspruch genommen wurden.

Die aufgeführten Verstöße gegen die VOB wie auch die Verletzungen der förderrechtlichen Bestimmungen wurden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht beanstandet.

### **Beitrag Nr. 28: Förderung der „Batuz Foundation Sachsen“**

Die „Batuz Foundation Sachsen“ wurde auf politischen Druck zehn Jahre lang mit mehr als 1,5 Mio. € vom Freistaat Sachsen gefördert, obwohl gravierende Verstöße gegen das Zuwendungsrecht bekannt waren und keine adäquaten Leistungen des Empfängers erbracht wurden.

Bereits 1995 war im SMWK bekannt, dass die Gesellschaft die öffentlichen Gelder nicht bestimmungsgemäß verwendet und nachweisen kann. Schließlich war 1998 auch das Gesellschaftskapital nahezu aufgezehrt und die Geschäftsführung musste mit Fördermitteln für Kunstprojekte allgemeine Zahlungsverpflichtungen abdecken. Dennoch forderte die Staatskanzlei, unter Zurückstellung aller Bedenken über das Haushaltsgebaren der Batuz Foundation die Auszahlung weiterer Gelder.

Neben den Fördermitteln stellt der Freistaat Sachsen dem Künstler Batuz unentgeltlich eine rd. 80-m<sup>2</sup>-Wohnung zur Verfügung, deren Betriebskosten von der Betriebsgesellschaft - und damit vornehmlich über Fördermittel abgerechnet werden. Zusätzlich wurde für rd. 123.000 €

eine Küche saniert und umgebaut, die hauptsächlich dem Künstler zur privaten Nutzung zur Verfügung steht. Allein die Möblierung dieser Küche kostete rd. 25.000 €.

Erst auf die mit Nachdruck vorgetragenen Bedenken des SRH wegen der völlig unzureichenden Nachweisführung stellte das SMWK ab 2001 seine Förderung ein. Auf Beschluss des Kabinetts übernahm das SMWK die Förderung der Betriebsgesellschaft ab 2001 mit rd. 150.000 € und einem Beamten des höheren Dienstes als Geschäftsführer.

Ab dem Jahr 2003 ist eine Förderung des Freistaates Sachsen eingestellt, die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaften besteht allerdings fort.

### **Beitrag Nr. 29: Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kulturraums 04 (Mittelsachsen) sowie Zuwendungen an ausgewählte Einrichtungen**

Der Kulturraum Mittelsachsen, der sich aus den Landkreisen Döbeln, Freiberg und Mittweida zusammensetzt, privatisierte mit Zustimmung des SMWK sein Kultursekretariat 1998 durch Auslagerung auf eine GmbH. Das Kultursekretariat nimmt die Geschäftsführung des Kulturraums wahr. Diese Privatisierung war unzulässig, da der Kulturraum die GmbH nicht mit den erforderlichen hoheitlichen Befugnissen betrauen konnte. Im Jahr 2000 nahm der Kulturraum die Auslagerung - wenn auch aus steuerlichen Gründen - zurück.

Der Kulturraum stellte beim SMWK zum Teil unschlüssige Anträge auf Zuwendungen nach dem Kulturraumgesetz. Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an einzelne Einrichtungen unterließ er es in einigen Fällen, Rechtsträger der Einrichtungen und Kommunen ihres Standorts angemessen zu beteiligen. Der Kulturraum soll mit seinen Zuwendungen Einrichtungen zwar unterstützen, nicht aber nahezu vollständig finanzieren.

Die Mittel des Kulturraums könnten wirksamer eingesetzt werden, wenn die geförderten Bibliotheken stärker zusammenarbeiten würden. Die formale Trennung von städtischen Bibliotheken und den Kreisergänzungsbibliotheken, die von Landkreisen betrieben werden, sollte aufgehoben werden. Dadurch könnten die Zuwendungsmittel des Kulturraums gebündelt werden. Die Bibliotheksbesucher trennen auch nicht entsprechend ihrem Wohnort zwischen Bibliotheken der Stadt und des Landkreises. So sollte die Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kreisergänzungsbibliothek in Döbeln intensiviert und nicht, wie geplant, aufgegeben werden.

### **Beitrag Nr. 30: Mittelsächsische Theater und Philharmonie GmbH**

Die Mittelsächsische Theater und Philharmonie GmbH, eine Gesellschaft der Städte Freiberg und Döbeln sowie des Landkreises Freiberg, blickt in eine finanziell unsichere Zukunft. Die Kapitalausstattung des Theaters ist unzureichend, Reserven sind nicht vorhanden. Die Finanzierung des Theaters ist mangels längerfristiger Konzepte der Gesellschafter unsicher. Zum

Teil fehlt sogar ein ausdrückliches Bekenntnis der Gesellschafter, am Theater und seiner Finanzierung festzuhalten.

Das Orchester des Theaters ist zu hoch eingruppiert, die Orchestermitglieder erhalten zu hohe Vergütungen. Das Theater hätte bei einer zutreffenden Eingruppierung des Orchesters allein im Jahr 2002 über 40 T€ einsparen können.

Das Theater kann sein Orchester zudem nicht genügend beanspruchen. Die Auslastung des Orchesters entspricht lediglich 68,8 % der tariflich als angemessen festgesetzten dienstlichen Inanspruchnahme. Damit bleibt die Auslastung bei zu hoher Vergütung der Musiker weit hinter einer ausreichenden Beschäftigung zurück.

### **Beitrag Nr. 31: Zuwendungen an das Sorbische Institut e. V.**

Der SRH hat bei seiner Prüfung der Zuwendungen an das Sorbische Institut e. V. und dessen Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt, dass die Planung und Rechnungslegung weder der Satzung entspricht noch wirtschaftlich ist. Auch wurden zweckwidrig Zuschüsse für Publikationen gezahlt und unzulässig einer Angestellten eine außertarifliche Zulage gewährt. Inwieweit Rückforderungen aufgrund der vom Rechnungshof festgestellten unzutreffenden Eingruppierungen einiger Angestellten des Instituts vorzunehmen sind, ist vom Zuwendungsgeber noch zu prüfen.

Des Weiteren hat der Rechnungshof auch eine Optimierung der Organisation und Geschäftsverteilung vorgeschlagen, durch die das Institut jährlich 74 T€ einsparen könnte.

### **Beitrag Nr. 32 Umsetzung der Hochschulmedizinreform durch Schaffung einer Anstalt öffentlichen Rechts**

**Mehr als drei Jahre nach Verselbstständigung des Universitätsklinikums in eine Anstalt öffentlichen Rechts lagen die für eine Kooperation zwischen Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät erforderlichen Grundlagen noch immer nicht vor. Fehlende Vereinbarungen zur Auftragsverwaltung und zur Kostenerstattung beeinträchtigten die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät sowie die Verbindung von Krankenversorgung mit Forschung und Lehre am Hochschulstandort Leipzig.**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich an wesentlichen Entscheidungen gegenseitig zu beteiligen. Trotz der Stimmrechte der Universität und der Medizinischen Fakultät im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums und der gegenseitigen Anhörungsrechte des Vorstandes des Universitätsklinikums und des Dekans der Medizinischen Fakultät kam es in der Vergan-

genheit zu Defiziten im Informationsaustausch. Wesentliche Entscheidungen, z. B. zur Umstrukturierung der Verwaltung des Universitätsklinikums, wurden nicht abgestimmt.

Mit der Verselbstständigung des Universitätsklinikums sind die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen und der Universität auf das Universitätsklinikum übergegangen. Dem Universitätsklinikum kann durch Vereinbarung mit der Universität die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät auch für die theoretischen Institute übertragen werden. Seit der Rechtsformänderung nahm das Klinikum die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät wahr, ohne dass diese Aufgaben formal übertragen wurden. Eine Vereinbarung über die Auftragsverwaltung lag bis Ende 2002 nicht vor.

Zur Verwirklichung der finanziellen Trennung der Bereiche Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre sind Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät verpflichtet, einander die Kosten der erbrachten Leistungen und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach zu treffenden Vereinbarungen zu erstatten. Entsprechende Vereinbarungen kamen nicht zustande, weil die Beteiligten über die Modalitäten der Kostenerstattung keine Einigung erzielen konnten.

Für den Konfliktfall hat der Gesetzgeber die Gemeinsame Konferenz vorgesehen, die in streitigen Fällen entscheidet. Obwohl drei Jahre nach der Rechtsreformänderung zu den Grundsätzen der Kooperation und Kostenerstattung keine Übereinstimmung erzielt wurde, rief bis zum Ende der örtlichen Erhebungen keiner der Beteiligten die Gemeinsame Konferenz an. Danach durchgeführte Konferenzen blieben ohne Ergebnisse.

### **Beitrag Nr. 33: Haushalts- und Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums Leipzig (AöR) und der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

**Bei Drittmitteln und im Personalwesen verstießen Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zinsen aus der Anlage nicht verbrauchter Drittmittel in Höhe von 0,87 Mio. € waren der Medizinischen Fakultät nicht bekannt. Die Personalverwaltung wies erhebliche Mängel auf. Aufgrund von Stichproben wurden Fehlzahlungen bei den Personalausgaben in Höhe von rd. 410 T€ festgestellt. Mangelnde Transparenz und Missachtung gesetzlicher Vorschriften bei der Abrechnung von Nutzungsentgelten aus der Privatliquidation ärztlicher Leistungen führten im Jahr 2000 zu finanziellen Nachteilen in Höhe von 93 T€.**

In den Jahren 1999 und 2000 warben die Hochschulmitglieder der Medizinischen Fakultät Drittmittel in Höhe von rd. 9 bzw. 11,4 Mio. € ein. Bei der Verwaltung und der Inanspruchnahme stellte der SRH Defizite fest.

Kostenkalkulationen entsprachen nicht dem späteren Abfluss der Mittel, Verträge über Drittmittel schlossen die Projektleiter mit den Unternehmen der freien Wirtschaft erst nach Beginn der Projekte, Reisekostenabrechnungen verstießen gegen die Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Durch die Anlage vorläufig nicht verbrauchter Drittmittel wurden Zinserträge in Höhe von rd. 0,87 Mio. € erwirtschaftet. Die Medizinische Fakultät hatte bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Kenntnis über diese Erträge und konnte sie deshalb auch nicht für Forschung und Lehre verwenden.

Das Universitätsklinikum plante, bis Jahresende 2003 ohne Beeinträchtigung der Krankenversorgung rd. 10 % der vorhandenen Stellen zu reduzieren. Für den Abbau von 340 Stellen legte das Universitätsklinikum keine schlüssige Konzeption vor. Nach den Feststellungen des SRH sicherte das Universitätsklinikum einigen Beschäftigten Abfindungen zu, obwohl die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Ausscheidens einen Anspruch auf Altersrente geltend machen konnten.

In der Mehrzahl der geprüften Fälle waren Angestellte und Arbeiter tarifwidrig zu hoch eingruppiert. Daraus resultierten Fehlzahlungen in Höhe von rd. 410 T€.

Die Verwaltung des Universitätsklinikums rechnete die von einigen Klinik- und Institutsleitern sowie Leitern selbstständiger Einrichtungen gegenüber Patienten anderer Krankenhäuser erbrachten Leistungen als Privatliquidation ab. Konsiliarische Leistungen sind regelmäßig den Dienstaufgaben der Ärzte zuzuordnen, mit der Folge, dass die Einnahmen dem Universitätsklinikum in voller Höhe zustehen. Der finanzielle Nachteil für das Universitätsklinikum betrug im Jahr 2000 rd. 93 T€.

#### **Beitrag Nr. 34: Universität Leipzig**

**Die bis 2002 geltende Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen schrieb den Lehrkräften nicht vor, über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen zu berichten. Die Hochschule konnte die Kontrolle daher nicht durchsetzen.**

**An 3 der 13 geprüften Fakultäten sind die Studienkapazitäten nicht ausgelastet. Die Konzentration von Lehrkapazitäten ist notwendig.**

An der Juristenfakultät und der Fakultät für Physik und Mineralogie sind die Lehrpersonen nur zu gut drei Viertel ihres Deputats ausgelastet. Ob die Lehrveranstaltungsstunden von den lt. Vorlesungsverzeichnis vorgesehenen Lehrenden tatsächlich erbracht werden, wird dabei in der Regel nicht geprüft.



Die Theologische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Fakultät für Chemie und Mineralogie verfügen über freie Studienkapazitäten. Die Theologische Fakultät ist lediglich zu 37 % ausgelastet.

Der SRH hat Vorschläge zur Konzentration von Ausbildungsgängen in Sachsen unterbreitet.

### **Beitrag Nr. 35: Fachhochschule Mittweida**

**Die Fachhochschule hat Haushaltseinnahmen schwarzen Kassen zugeführt, für die im Haushalt keine Mittel veranschlagt waren. Hieraus und aus den vielfachen und massiven weiteren Verstößen hat die Rechtsaufsicht Konsequenzen zu ziehen.**

Die Hochschule hat im Zeitraum von 1994 bis 2000 von den abgezweigten Geldern rd. 12.800 € für Speisen und Getränke ausgegeben. Anlässe waren u. a. Bergfest, Medien-nächte, Eröffnung der Faschingsaison, Dankeschönveranstaltung, Investitur. Weitere Ausgaben von rd. 30.700 € betrafen u. a. Anerkennungsprämien an Mitarbeiter von 1.994 €, die Spende für ein Brückengeländer 1.534 €, das Honorar für ein Tangoensemble 511 €.

Aus diesen Geldern wurde auch ein Pkw für 13.754 € gekauft. Dieser sollte im Folgejahr aus dem Haushalt refinanziert werden. Tatsächlich hat die Hochschule diese Haushaltsmittel einem An-Institut (e. V.) zukommen lassen. Im Gegenzug stellte das Institut eine Rechnung über den Verkauf eines Pkw aus. Damit hat die Hochschule die finanzielle Unterstützung des Vereins verschleiert und einen Autokauf vorgetäuscht.

### **Beitrag Nr. 36: Nebentätigkeiten des Hochschulpersonals an zwei Fachhochschulen**

**Erklärungen über ausgeübte Nebentätigkeiten gingen vielfach verspätet ein, waren oft zu unbestimmt und wurden nicht immer ausreichend geprüft. Dies begünstigte die Verletzung dienstlicher Interessen.**

Nebentätigkeiten auch während der Arbeitszeit? Ja, aber nur in Ausnahmefällen. Die Hochschulen genehmigen Nebentätigkeiten großzügig und stellen zu geringe Anforderungen an die Nachweisführung. Dienstliche Interessen werden dadurch beeinträchtigt. Die Erklärungen der Mitarbeiter gehen überwiegend zu spät ein. Bei einer Hochschule waren drei Professoren trotz mehrfacher Mahnungen nicht bereit, ihre Nebentätigkeiten nachzuweisen. Die Hochschule nahm dies bisher hin.

Bei genehmigten Nebentätigkeiten, die in die Arbeitszeit fallen, fehlen regelmäßig aussagefähige Nachweise, ob die versäumte Arbeitszeit tatsächlich nachgeholt wurde. Der Rechnungshof hat in einem herausragenden Fall disziplinarische Maßnahmen und die Prüfung von Schadenersatzansprüchen gefordert.

Die Hochschulen halten die bisherige Verfahrensweise für überwiegend ausreichend, die genaue Ermittlung der Fehlzeiten in Einzelfällen für entbehrlich. Das Ministerium hat den Bericht des Rechnungshofs lediglich zur Kenntnis genommen. Es folge den Ausführungen der Hochschule im Wesentlichen.

### **Beitrag Nr. 37: Zuwendungen an ein An-Institut**

#### **Das SMWK hat Beanstandungen aus dem Vorjahresbericht ungenügend beachtet und die notwendigen Konsequenzen nicht gezogen.**

Der SRH hat in seinem Jahresbericht 2002 (Beitrag Nr. 36) über die Zuwendungsprüfung bei zwei An-Instituten berichtet. Nur in einem Fall ist den Anregungen des SRH gefolgt worden.

Die Beanstandungen des SRH bei dem Institut für Prozesstechnik, Prozessautomatisierung und Messtechnik e. V. an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz werden vom Ministerium bisher nur ungenügend beachtet.

Mehr als ein Jahr nach Erhalt der Prüfungsmitteilung hat das SMWK zumindest seine anfangs ablehnende Haltung aufgegeben und mitgeteilt, „weitergehende Prüfungen und Recherchen“ seien begonnen worden. Zu den wesentlichen Inhalten der Prüfung hat es jedoch bisher nicht Stellung genommen, sondern nur die (nicht immer zutreffenden) Rechtsauffassungen der Hochschule und des Instituts wiedergegeben. Nach wie vor bestehen zwischen Rechnungshof und Ministerium unterschiedliche Ansichten zur Zusammenarbeit des Instituts mit der Hochschule, zur zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln und zur Steuerpflicht des Vereins. Die für die weitere Bearbeitung notwendigen Unterlagen hat das Ministerium bisher nicht vollständig vorgelegt.

### **Beitrag Nr. 38: Dienstwohnungen**

Der SRH hat sich in seinem diesjährigen Bericht mit dem Thema Dienstwohnungen des Freistaates Sachsen befasst. Dienstwohnungen werden Landesbediensteten zugewiesen, wenn dienstliche Erfordernisse eine Erreichbarkeit bzw. Anwesenheit innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeiten an einem Dienort erfordern. Der Freistaat stellt momentan seinen Landesbediensteten 88 Dienstwohnungen zur Verfügung. Der Großteil der geprüften Dienstwohnungen dient der Unterbringung von Forstbediensteten.

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfer ist die Zuweisung von Dienstwohnungen heute oftmals nicht mehr zeitgemäß, da die Erreichbarkeit der Landesbediensteten auch außerhalb der Arbeitszeiten kostengünstiger gesichert werden kann. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel wie z. B. Handys und Anrufbeantworter sowie die Einrichtung von flexiblen Arbeitszeiten, Rufbereitschaften und Bereitschaftsdiensten können einen störungsfreien Be-

triebsablauf durchaus gewährleisten. Eine ständige Vorortpräsenz ist damit nicht mehr unbedingt notwendig.

Der aktuelle Dienstwohnungsbestand im Freistaat könnte deutlich reduziert und Kosten gespart werden. Insbesondere zum Teil hohe Sanierungsaufwendungen würden entfallen. Verkäufe entbehrlicher Wohnungen könnten zudem Geld in die Kassen „spülen“.

Das Finanzministerium hat aufgrund der Rechnungshofkritik bei der künftigen Prüfung von Dienstwohnungserfordernissen eine strengere Einzelfallprüfung zugesagt.

## **Beitrag Nr. 39: Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

### **Unbegrenzte Risiken bei Bürgschaften**

#### **Keine Evaluierung der Bürgschaftsprogramme**

In mehreren Bürgschaftserklärungen war die Haftung des Freistaates nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt worden. Allein in einem Fall verbürgte der Freistaat neben dem gesamten Kreditbetrag auch nicht bezahlte Zinsen, Provisionen und Kosten des Kredits. Die Zinszahlungen waren ausgesetzt worden und mittlerweile sind Zinsen in Millionenhöhe aufgelaufen.

Den Nutzen seiner Bürgschaftsprogramme hat der Freistaat nicht anhand der erzielten volkswirtschaftlichen Effekte gemessen und eine Bewertung der Effizienz bisher nicht vorgenommen. Nur durch eine Evaluierung der Förderprogramme kann sichergestellt werden, dass bei der Übernahme der Bürgschaften eine hohe Effizienz erreicht werden kann.

## **Beitrag Nr. 40: Betätigung bei der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH**

### **Besorgniserregender Warenbestand**

#### **Wirtschaftlichkeit des Neubaus fragwürdig**

Die in den Erzeugnisbeständen gebundene Liquidität schränkt den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der Gesellschaft erheblich ein. Eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt nicht. Eine weitere Belastung der Liquidität zeichnet sich durch den Neubau des Besucherzentrums ab, da die Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens nicht belegt ist. Es bestehen finanzielle Risiken, die bei der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH zu Verlusten und ggf. zu Ausgleichsansprüchen an den Gesellschafter führen können.

## **Beitrag Nr. 41: Betätigung bei der Management Holding Sachsen GmbH i. L.**

### **Staatlicher Aktionismus kostet rd. 150 Mio. €**

Die Gesellschaft des Freistaates war gegründet worden, um sanierungsbedürftige Unternehmen zu erwerben und den Fortbestand zu sichern. Letztlich erwarb die Gesellschaft nur ein sanierungsbedürftiges Unternehmen, wofür jedoch kein tragfähiges Konzept vorlag. In der Folge wurde das Unternehmen bereits elf Monate später wieder an einen „Investor“ veräußert. Trotz der insgesamt zur Erhaltung des Unternehmens bereitgestellten öffentlichen Mittel in Höhe von rd. 150 Mio. € überlebte das Unternehmen nur etwas mehr als zwei Jahre. Der „Investor“ konnte einen Teil der für die Sanierung des Unternehmens bereitgestellten Steuergelder veruntreuen, da für die Verwendung keine ausreichende Kontrolle vereinbart worden war.

## **Beitrag Nr. 42: Stand der Prüfung der Kommunen und besondere Prüfungsergebnisse**

### **Entwicklung der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung in den Kommunen**

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes am 01.04.2003 ist die örtliche Rechnungsprüfung für alle Städte und Gemeinden obligatorisch. Zum 01.01.2003 stellten bereits 21 % der bestehenden Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern das örtliche Prüfungswesen sicher.

Seit dem 01.04.2003 ist der SRH Prüfungsbehörde auch für die Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern. Daneben wurde die öffentliche Finanzkontrolle auf kommunale Unternehmen des privaten Rechts erweitert, um der zunehmenden Verlagerung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Aufgabenerfüllung in Unternehmen des privaten Rechts Rechnung zu tragen.

### **Wesentliche Einzelfeststellungen aus der überörtlichen Kommunalprüfung**

In einem Landkreis wurde im August 2002 mit einem leitenden Angestellten ein Aufhebungsvertrag geschlossen, nach dem der Angestellte eine Abfindung in Höhe von 25.000 € erhielt. Grundlage des Aufhebungsvertrages war eine kreisinterne Abfindungsregelung zum sozialverträglichen Personalabbau. Bereits vor Abschluss des Aufhebungsvertrages wurde der betreffende Angestellte in einer anderen Gebietskörperschaft in ein kommunales Wahlamt gewählt, welches eine erhebliche finanzielle Verbesserung mit sich brachte. Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgte unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis. Erst im Juli 2003 und nach Beginn der überörtlichen Prüfung stimmte der Kreistag dem Aufhebungsvertrag und der vereinbarten Abfindung zu. Durch die Vereinbarung der Abfindung wurde erheblich gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister einer Stadt betankte von Januar bis Anfang November 2002 für rd. 800 € seine Privatfahrzeuge auf Kosten der Stadt. Er behauptet, die Betankungen seien durch dienstliche Verpflichtungen veranlasst gewesen.

Ein Abwasserzweckverband ließ Versäumnisse im Mahnwesen zu. So erfolgten die ersten Zahlungserinnerungen regelmäßig erst zwei Jahre nach Fälligkeit.

### **Beitrag Nr. 43: Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen**

**Vor allem Einnahmen aus Hochwassergeldern retteten die Kommunen vor Finanzdefizit. Sächsische Kommunen sind bei Personalausgaben sparsam. Finanzielle Gesamtsituation erfordert strikte Haushaltsdisziplin.**

Im Jahr 2002 waren die Kommunalfinanzen stark von den Maßnahmen zur Beseitigung des Augusthochwassers geprägt. Die Einnahmen erhöhten sich stärker als die Ausgaben. Der Finanzierungssaldo war, trotz eines erneuten Defizits bei den Kreisfreien Städten, insgesamt positiv.

Die Steuereinnahmen, insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer, sanken erneut. Im Gegensatz dazu blieben die Schlüsselzuweisungen vom Land auf gleichem Niveau. Andere Zuweisungen und Zuschüsse, vor allem zur Beseitigung der Flutschäden, stiegen dagegen stark an.

Anders als in den Vorjahren verringerten sich die Personalausgaben nicht weiter. Trotzdem geben die sächsischen Kommunen mit 483 € je Einwohner von allen neuen Bundesländern das wenigste Geld für ihr Personal aus. Auch der Durchschnitt der alten Bundesländer liegt über dem sächsischen Wert.

Eine erneute Steigerung gab es mit 3,5 % bei den Sozialausgaben. Trotz Rückgang der Einwohnerzahlen in Sachsen nimmt die Anzahl der Sozialhilfeempfänger laufend zu.

Besonders stark erhöhten sich mit 8 % die Einnahmen der Kapitalrechnung. Vor allem die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen stiegen wesentlich an. Überwiegend war dies auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (156 Mio. €) für die Beseitigung der Flutschäden zurückzuführen. Die Ausgaben für Sachinvestitionen, hauptsächlich Baumaßnahmen, blieben trotzdem unter den Werten von 2001. Ohne die flutbedingten Ausgaben von 80 Mio. € wäre der Rückgang noch wesentlich deutlicher ausgefallen.

Die nach wie vor vorhandene Infrastrukturlücke kann von den Städten, Gemeinden und Landkreisen nur durch stetige und zielgerichtete Investitionen verringert werden. Bei der Finanzierung ihrer Investitionen können die Kommunen oftmals nicht mehr auf Kredite oder den Verkauf kommunalen Eigentums zurückgreifen. Deshalb sind sie trotz rückläufiger Steu-

ereinnahmen darauf angewiesen, einen möglichst hohen Überschuss im Verwaltungshaushalt selbst zu erwirtschaften. Sparsames und wirtschaftliches Handeln der Kommunen sind dazu genauso notwendig wie eine grundlegende Neuordnung im System der gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben.

#### **Beitrag Nr. 44: Kommunale Verschuldung**

**Durch große Anstrengungen konnte der Schuldenstand der kommunalen Haushalte 2002 unter das Niveau von 1997 gesenkt werden. Dagegen stiegen die Schulden in vielen kommunalen Einrichtungen und Unternehmen weiter an.**

Der Gesamtschuldenstand der kommunalen Haushalte ging 2002 um 3 % auf 5,35 Mrd. € zurück. Dies ist geringer als der Schuldenstand des Jahres 1997 und entspricht einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.226 €. Sowohl die Kreisfreien Städte als auch die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise haben Schulden abgebaut. Im kreisfreien Raum liegt der Schuldenstand mit 1.530 € je Einwohner wesentlich höher als im kreisangehörigen Raum mit 1.066 € je Einwohner.

Die Verschuldung der sächsischen Kommunen zum 31.12.2002 liegt im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern leicht über dem Durchschnitt von 1.161 € je Einwohner, allerdings haben lediglich die Kommunen im Land Brandenburg eine geringere Verschuldung.

Entgegen den Bemühungen in den kommunalen Haushalten gab es vor allem im Bereich der kommunalen Eigenbetriebe (6 %) und Krankenhäuser (13,5 %) erneut einen großen Schuldenzuwachs. Die Verschuldung der Eigengesellschaften stieg nur wenig an (0,3 %). Mit 6,6 Mrd. € (1.508 € je Einwohner) liegt sie jedoch weit über der Verschuldung der kommunalen Haushalte selbst. Diese hohen Schulden stellen zusammen mit den Schulden der Beteiligungsgesellschaften (3 Mrd. €) eine anhaltend schwierige Situation für die Kommunen dar.

Der Aufgabenbereich Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge ist der mit Abstand am höchsten verschuldete. Ihm sind die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zuzuordnen, die unter großen strukturellen Problemen am Wohnungsmarkt leiden.

Schuldenabbau und Haushaltskonsolidierung in den Kommunen müssen konsequent und unter Einbeziehung der ausgelagerten Schulden in Einrichtungen und Unternehmen fortgesetzt werden.

### **Beitrag Nr. 45: Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen**

**Der Personalabbau in den Kommunen wurde weiter fortgesetzt. Grundsätzlich sind alle Bereiche und Rechtsformen betroffen.**

Im Jahr 2002 waren in den Kernhaushalten der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände 67.975 Personen beschäftigt, das sind rd. 4.000 (6 %) weniger als im Jahr 2001. Besonders stark hat sich mit 15 % die Zahl der Arbeiter reduziert. Trotzdem stiegen die Personalausgaben insgesamt leicht an. In den Kernhaushalten sind fast die Hälfte der Mitarbeiter in den Bereichen Soziale Sicherung und Allgemeine Verwaltung tätig.

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten lag bei 44 Jahren.

Auch in den kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen gab es, mit Ausnahme der Krankenhäuser, rückläufige Mitarbeiterzahlen. Die kommunalen Eigenbetriebe verringerten ihr Personal stark.

Der einwohnerbezogene Personalbestand in den Kernhaushalten der sächsischen Kommunen liegt, bezogen auf das Jahr 2001, mit 14,5 Vollzeitkräften je 1.000 Einwohner niedriger als in allen anderen neuen Bundesländern, aber immer noch deutlich über dem Durchschnitt der alten Länder mit 11,7 Vollzeitkräften je 1.000 Einwohner.

### **Beitrag Nr. 46: Erfolgskontrolle bei Haushaltssicherungskonzepten**

Seit dem FAG 1995 werden den Kommunen in Sachsen Bedarfszuweisungen für Zwecke der Haushaltskonsolidierung, insbesondere für Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen, zur Verfügung gestellt.

Nach den Prüfungserkenntnissen waren externe Einflüsse auf den Haushalt der Gemeinden häufig stärker als die Effekte der Konsolidierungsmaßnahmen, ein Erfolg der Konzepte war deshalb kaum messbar.

Es wurden erhebliche Mängel in den Gutachten festgestellt. Dennoch hatten die Kommunen in allen Fällen die Rechnungen für die Gutachten ohne Beanstandungen vollständig beglichen.

Mehrheitlich waren die Kämmerer der Meinung, die Kosten der Gutachten würden nicht im angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Die Beibehaltung der Förderung von Gutachten der Wirtschaftsprüfungsunternehmen kann nach den dargelegten Erkenntnissen der Querschnittsprüfung nicht empfohlen werden. Eine

Erstellung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommune selbst wird für Erfolg versprechender erachtet.

Ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit auch durch Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes unwahrscheinlich, sind die Kommunen auf externe Hilfe angewiesen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden sollten hinsichtlich der Ausübung der Kommunalaufsicht und Unterstützung der Kommunen gestärkt werden.

Die Entscheidungsträger in den Kommunen müssen sich ihrer kommunalpolitischen Verantwortung stärker bewusst werden, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf den Haushalt durch Folgekosten.

#### **Beitrag Nr. 47: Überörtliche kommunale Bauprüfung**

**Es wurden zahlreiche Verstöße gegen das Vergaberecht und das Gemeindefinanzrecht festgestellt. Die Verwendungsnachweise geförderter Maßnahmen belegten nicht immer die tatsächlich verausgabten Baumittel. Mehrfach rechneten die Kommunen überhöhte Baumittel ab.**

Im Jahr 2002 wurde die Bautätigkeit bei 49 kommunalen Körperschaften mit insgesamt 134 Bauvorhaben und einem Volumen von insgesamt rd. 326 Mio. € geprüft.

Unwirtschaftliches Handeln soll an folgenden Einzelbeispielen verdeutlicht werden:

Ein Trinkwasserzweckverband verzichtete auf rd. 75 T€ an Zinseinnahmen, weil er für Vorauszahlungen über 14 Monate in Höhe von rd. 1,2 Mio. € keine Zinsen forderte.

Zur Förderung des Umbaus eines Freibades bewilligte ein Regierungspräsidium einer Gemeinde rd. 3,8 Mio. € Fördermittel. Als Eigenanteil waren rd. 1 Mio. € veranschlagt. Laut Abrechnung der Gemeinde betrugen die Umbaukosten rd. 7,6 Mio. €. Die Mehrkosten waren u. a. auf eine unrealistische Kostenschätzung vor Beantragung der Fördermittel sowie veränderte Bauausführungen während der Bauzeit zurückzuführen. Wegen nicht gesicherter Finanzierung sprach die zuständige Rechtsaufsicht zeitweilig einen Baustopp für die Maßnahme aus.



**Beitrag Nr. 48: Ingenieurleistungen nach §§ 55 und 57 HOAI (Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie örtliche Bauüberwachung)**

**Bei gemeinsamer Beauftragung der Leistungen nach §§ 55 und 57 HOAI an einem Auftragnehmer nahmen die Kommunen mögliche Einsparungen bei der Honorarvereinbarung nicht wahr. Sie vergaben Leistungen teilweise komplett und verzichteten auf die vorteilhafte stufenweise Beauftragung.**

Die Kommunen vergaben die Leistungen nach §§ 55 und 57 HOAI überwiegend gemeinsam. Sie versäumten dabei in den meisten Fällen mögliche Einsparungen zu realisieren. Bei gemeinsamer Vergabe dieser Leistungen besteht die Möglichkeit, einen verminderten Honorarsatz für die Grundleistung Bauoberleitung nach § 55 HOAI zu vereinbaren.

Nicht immer beauftragten die Kommunen die Ingenieurleistungen stufenweise. Die komplette Vergabe beinhaltet jedoch ein Risiko. Bei vorzeitiger Beendigung der Baumaßnahmen wäre den Ingenieuren für die nicht zu erbringenden Leistungen ein anteiliges Honorar zu zahlen gewesen.

Die Kommunen akzeptierten von den freiberuflich Tätigen mehrfach unzureichende Leistungsverzeichnisse. Beispielsweise verstießen die Forderungen in den Leistungsverzeichnissen gegen entsprechende DIN der VOB/C, Teilleistungen enthielten unzutreffende Mengeneinheiten für die Abrechnung oder ungleichartige Leistungen waren in Sammelpositionen zusammengefasst.

Mehrfach kamen die freiberuflich Tätigen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach. Aufgrund der Defizite bei der Bauüberwachung stellten die Prüfer in den Rechnungen der Bauunternehmen Überzahlungen fest.

Die bei öffentlichen Ausschreibungen geforderten Entschädigungen für die Verdingungsunterlagen nahmen mehrfach die Ingenieurbüros ein. In vielen Fällen überwiesen die Ingenieurbüros entgegen vertraglicher Vereinbarungen die Entschädigungen nicht an die Auftraggeber.

**Beitrag Nr. 49: Wirtschaftsführung des Mitteldeutschen Rundfunks**

Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen prüfen gemeinsam die Wirtschaftsführung des MDR.

Die Ergebnisse der einen im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfung „Öffentlichkeitsarbeit und Marketing des MDR“ liegen zwischenzeitlich den Ministerpräsidenten der drei Länder vor, die die jeweiligen Landtage über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die zweite Prüfung betraf einzelne ausgewählte Beteiligungen des MDR, die auf der Grundlage der neuen Prüfungsvereinbarung über die Prüfung im Beteiligungsbereich des MDR erfolgt. Sie dauert derzeit noch an.

**Beitrag Nr. 50: Frühere Jahresbericht: nachgefragt**

*Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe  
(Jahresbericht 2001 - Beitrag Nr. 31)*

Der SRH hatte mit dem Jahresbericht 2001 bemängelt, dass die Regierungspräsidien für die Entnahme von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern im Zeitraum 1993 bis 1999 Wasserentnahmeabgaben in Höhe von rd. 5 Mio. € noch nicht festgesetzt hatten und Forderungen zu Wasserentnahmeabgaben in Höhe von rd. 12,5 Mio. € noch nicht beglichen waren.

Eine Nacherhebung ergab, dass die Regierungspräsidien mit Ausnahme des Regierungspräsidiums Dresden bis 31.12.2002 die Rückstände im Wesentlichen abgebaut haben. Beim Regierungspräsidium Dresden sind wegen Widerspruchsverfahren zweier Zahlungspflichtiger Forderungen in Höhe von 9,5 Mio. € noch immer offen.

*Agrarmarketing  
(Jahresbericht 1996 - Beitrag Nr. 27)*

Der SRH hatte 1996 bemängelt, dass das SMUL für die Beteiligung sächsischer Unternehmen der Ernährungsgüterindustrie an Messen, Ausstellungen und anderen Präsentationen sächsischer Erzeugnisse eine zu geringe Mitfinanzierung der ausstellenden Firmen an den entstandenen Ausgaben (nur 15,8 %) festgelegt hatte und für die Höhe der Beteiligung keine Regelungen vorlagen.

Eine Nachprüfung ergab, dass der Anteil der Betriebe im Jahre 2000 mit 18,5 % immer noch zu gering ist und keine verbindlichen Regelungen für eine Kostenbeteiligung der Aussteller geschaffen wurden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Werbemaßnahmen erhält das beauftragte Unternehmen nach Ansicht des SRH nach wie vor zu hohe Vorauszahlungen (Kassenbestand 1.145 Mio. € Ende 2000), die das Unternehmen wegen fehlender Verpflichtungen noch dazu nicht zinsbringend angelegt hatte.

Der SRH erwartet künftig verbindliche Regelungen für eine Kostenbeteiligung der ausstellenden Firmen und eine wesentliche Kürzung der Vorauszahlungen durch eine bessere Anpassung an fällige Zahlungen.

*Förderung der Niederlassung Dresden des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung e. V.  
(Jahresbericht 2001 - Beitrag Nr. 19)*

Der SRH hatte u. a. gefordert, die institutionelle Förderung der Niederlassung Dresden des ifo Instituts durch das SMWA einzustellen, da wegen des vom Institut verwendeten Rechnungswesens weder die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Niederlassung noch die Höhe der Einnahmen aus eigenen oder fremden Mitteln feststellbar sind und damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht prüfbar ist.

Das SMWA bestätigte seinerzeit die Feststellungen des SRH, verwies aber auf die beabsichtigte Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Institut bis 2001, die die Trennung der Einnahmen und Ausgaben zwischen der geförderten Niederlassung und dem Institut ermöglichen werde.

Das SMWA hat im Juni 2003 mitgeteilt, dass die Verwendungsnachweise seit 1993 ungeprüft seien. Die Prüfung der Verwendung der bis 1998 ausgereichten Fördergelder sei auch nicht mehr möglich. Das Institut habe auch noch immer keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Der SRH bekräftigt daher seine damalige Forderung, die institutionelle Förderung der Niederlassung Dresden unverzüglich einzustellen. Die gewünschten Leistungen sind stattdessen öffentlich auszuschreiben und im Wege der Auftragsvergabe zu beschaffen.

*Deutsches Landwirtschaftsmuseum Markkleeberg  
(Jahresbericht 2002 - Beitrag Nr. 31)*

Der SRH hatte u. a. gefordert, dringend erforderliche Entscheidungen zu dem seit Oktober 2001 geschlossenen Museum zu treffen. Der Museumsneubau wurde mit rd. 2,5 Mio. € Fördermitteln errichtet und der Fundus wird seit der Schließung des Museums mit Haushaltsmitteln gesichert.

Das SMUL hat im Juli 2003 mitgeteilt, dass über die Weiterführung oder endgültige Schließung des Museums und die künftige Trägerschaft noch immer nicht entschieden ist. Der SRH mahnt deshalb erneut die seit der Schließung des Museums vor fast zwei Jahren ausstehenden Entscheidungen der Staatsregierung zum Deutschen Landwirtschaftsmuseum Markkleeberg an.